

Denzlingen, 02. August 2023

Kandidatenliste (SVHC-Stoffe)

Sehr geehrter Kunde,

Die HUMMEL AG produziert "Erzeugnisse". Unseren Kunden gegenüber unterliegen wir damit den Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung, sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein sehr besorgniserregender Stoff (SVHC-Stoff) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist.

Die Liste der SVHC-Stoffe umfasst derzeit 235 verschiedene Substanzen und ist auf den Internetseiten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) unter

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> veröffentlicht.

Im eigenen Interesse und vor dem Hintergrund einer hohen Liefer- und Produktsicherheit nehmen wir diese Informationspflichten sehr ernst. Den gesetzlichen Vorgaben nach Art. 33 der REACH-Verordnung kommen wir durch die folgende Vorgehensweise nach:

- Mit den Lieferanten relevanter Rohstoffe, die in unseren Produkten verarbeitet werden, stehen wir in Kontakt und lassen uns eine verbindliche Auskunft darüber geben, ob gelistete SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent in den Rohstoffen enthalten sind.
- Die EU-Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, sind ebenso verpflichtet, uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über 0,1 Massenprozent enthalten ist. Sofern wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten und dadurch Kenntnis erlangen, dass damit auch in unseren Produkten die 0,1 Massenprozentschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird, werden wir Sie unverzüglich informieren.
- Mit allen Nicht-EU-Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, treffen wir gesonderte Vereinbarungen, da sie den REACH-Informationspflichten nicht automatisch unterliegen. Deshalb lassen wir uns von Nicht-EU-Lieferanten schriftlich versichern, dass wir unmittelbar informiert werden, sofern in einem an uns gelieferten Produkt die 0,1 Massenprozentschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird.

Auf Basis des uns aktuell vorliegenden Kenntnistanandes informieren wir Sie heute hiermit, dass in

- Kabelverschraubungen, Steckverbindern, Heizungs- und Trinkwasserelementen sowie in Zubehörteilen aus Messing und Aluminium ein Bleianteil > 0,1%, (CAS-Nr. 7439-92-1) enthalten ist.
- Kabelverschraubungen, Steckverbindern, Heizungs- und Trinkwasserelementen sowie in Zubehörteilen aus Messing, Aluminium, rostfreiem Stahl und Kunststoff der Stoff OMB (2,2'-Methylenbis(4-methyl-6-tert-butylphenol)), (CAS-Nr. 119-47-1), in Dichteinsätzen aus NBR (Nitrile Butadien Kautschuk) und O-Ringen aus NBR (Nitrile Butadien Kautschuk) oder aus EPDM (Ethylen-Propylen-Dien Kautschuk) im Bereich > 0,1% enthalten sein kann.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HUMMEL AG

i. V. Carsten Koch

Vizepräsident Engineering

i. A. Christian Latte

Teamleiter Technical Compliance